



A N S U C H E N

um eine Subvention aus Bundes-Sportförderungsmitteln für Zwecke des Sportstättenbaues

BITTE BEACHTEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DIE SEITE 2!

1. Name und Anschrift (mit Postleitzahl) des Vereines bzw. des Postempfängers und Vereins-EDV-Nummer:

.....

2. Verwendungszweck der Subvention:

G e n a u e Beschreibung des Verwendungszweckes der benötigten Mittel (bei Bedarf Beiblatt):

.....

.....

3. Finanzierungsplan

- a) Gesamtvolumen des Bauvorhabens €
- b) wahrscheinliche Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens Jahr
- c) Verbauung im Jahr des Ansuchens €

(Vorlage einer förderwürdigen Rechnung einer konzessionierten Firma und Zahlungsnachweis des Vereines über den im Jahr des Ansuchens verbauten Betrag)

Eigenmittel	€
Bewertung der eigenen Leistung	€
aufgenommen Kreditmittel	€
Sponsoring/diverse Zuschüsse	€
Beitrag des Dachverbandes	€
Beitrag aus Bundeszuschüssen	€
Beitrag der Gemeinde / des Magistrates	€
Förderung des Landes Steiermark	€
Förderung von weiteren öffentlichen Stellen	€
Beantragte Förderung des Steirischen Fußballverbandes	€

Alle von Ihnen aus demselben Grund beantragte Förderungen sind dem Steirischen Fußballverband bekannt zu geben. Führen Sie daher bitte sämtliche öffentlichen und privaten Stellen, bei denen Sie Förderungen beantragen, namentlich an. Geben Sie die bei diesen Stellen beantragten oder bereits bewilligten Förderungsbeträge ziffernmäßig bekannt.

Die beantragten Förderungsmittel des Steirischen Fußballverbandes sind unbedingt ziffernmäßig anzuführen. Sollte ein allfällig zu gewährender Förderungsbeitrag aus Fördermitteln des Steirischen Fußballverbandes geringer sein als beantragt, hat der finanzielle Ausgleich seitens der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen.

4. Bankverbindung des Vereines (Name und IBAN-Nummer):

.....

5. Rechtliche Verhältnisse der Sportanlage:

- a) Eigentum des Vereines? Ja Nein *
- b) Eigentum der Gemeinde? Ja Nein *
- c) Privateigentum? Ja Nein *

Wenn Punkt b) oder c) mit ja beantwortet wird, ist eine Kopie eines mindestens 10-jährigen Pachtvertrages, Benützungsvertrages oder Eigentumsnachweises beizufügen.

Die gefertigte Vereinsleitung erklärt ausdrücklich, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben und ist auch in der Lage, die erforderlichen Unterlagen dem StFV zur Einsicht vorzulegen, sowie alle Vorgaben gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz i.d.j.g.F. zu erfüllen.

.....

Schriftführer

.....

Vereinsstampfle

.....

Obmann

Ort, Datum

Vorstehende Fragen können jederzeit von den zuständigen Organen des StFV auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Bei Beschreibung ist genau anzuführen, für welche Bauvorhaben die Subvention Verwendung finden soll (Neubau, Instandhaltung, Sanierung, für Sporthaus, Kabinen, Sanitär, Kanal, usw.).

Richtlinien für Ansuchen bzw. Abrechnung von Bundessportförderungsmitteln

Gefördert werden:

1. Für das Sporthaus

- 1.1. Neubauten
- 1.2. Zubauten, Erweiterungen
- 1.3. Installationen, Kanal, Wasser
- 1.4. Heizung/Sanitär
- 1.5. Böden
- 1.6. Dachsanierungen

2. Für die Sportanlage

- 2.1. Neuerrichtung eines Sportplatzes
(Spielfläche 100mx60m bis 105mx68m)
- 2.2. Neuerrichtung einer Trainingsanlage
- 2.3. Neuerrichtung einer Tribüne
- 2.4. Flutlichtanlagen mindestens 220 LUX E med.;
mindestens 150 LUX E min.
- 2.5. Generalsanierung des Hauptfeldes im Unterbau bei
Abhebung des Rasens
- 2.6. Umzäunung, Tore
- 2.7. Automatische Bewässerungsanlagen

3. Geräteausstattung u.a.

- 3.1. Kleintraktoren / Spindelmäher für
Naturrasenspielfelder / Rasenmäroboter
- 3.2. Spezialschneeschild / Schneefräse / Kunstrasen-
kehrmaschine / Abschleppgerät bzw. Abschleppbesen
mit Bürsten für Kunstrasenspielfelder
- 3.3. Rasenkehrmaschinen
- 3.4. Vertikutierer
- 3.5. Kreiselstreuer
- 3.6. Markiergeräte

4. Für Auflagen bzw. allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 4.1. Verbesserung der Kabineninfrastruktur
(Normkabine)
- 4.2. Neubau/Umbau von Schirikabinen
- 4.3. Errichtung von Barrieren
- 4.4. Verbesserungen im Sanitärbereich für Spieler und
die Öffentlichkeit
- 4.5. Ballfangzäune
- 4.6. Überdachte Betreuerbänke
- 4.7. elektronische Anzeigetafeln

Ansuchen um Subventionen können laufend eingereicht werden.

Vergabetermine: 30. September eines jeden Jahres

Nach dem 30. September einlangende Ansuchen können im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt werden!

Abrechnungsfomalitäten:

Dem Ansuchen ist zumindest **eine ORIGINAL Rechnung einer Firma, die den Förderrichtlinien entspricht, mit Zahlungsbestätigung durch den Verein**, ein Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis oder Benützungsgenehmigung der Sportanlage in Kopie beizulegen.

Rechnungen müssen von konzessionierten Betrieben oder öffentlichen Institutionen (Gemeinden udgl.) ausgestellt sein und auf den ansuchenden Verein lauten.

Anerkannt können nur Rechnungen ab einer Ausstellungssumme von € 500,-- werden.

Kassazettel (z. B. von Baumärkten) oder Rechnungen von Privatpersonen sind nicht abrechnungsfähig.

Rechnungen müssen an den Verein adressiert sein und auch von diesem bezahlt worden sein.

Rechnungen müssen detailliert im Original vorgelegt werden.

Der Verwendungszweck muss **auf** der Rechnung angeführt sein.

Das Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. Einzahlung muss zwischen 1. Jänner und dem 30. September des laufenden Jahres liegen.

Die Vorlage von Kontoauszügen (Telebanking) zum Nachweis des Zahlungsflusses kann mittels Kopie erfolgen.

Bei Auftragshöhen ab € 5.000,-- (EURO FÜNFTAUSEND) sind Vergleichsangebote den Rechnungen beizulegen!

Die Förderungswürdigkeit der eingereichten Ansuchen wird durch einen eigenen Ausschuss des Steirischen Fußballverbandes überprüft.

Falls keine förderwürdige ORIGINAL-Rechnung beigelegt wird, wird das Ansuchen nicht behandelt!

Die Abrechnung muss bis 30. September des jeweiligen Jahres erfolgen, ansonsten verfällt die Subvention.

Für die Abrechnung von Sportstättensubventionen werden NUR Rechnungen, die an den Verein ausgestellt werden, anerkannt.

Die Auszahlung einer Sportstättenförderung ist nur dann möglich, wenn der Umbau, wie angesucht, auch umgesetzt wurde.

Großbauvorhaben:

Für Großbauprojekt kann nach Beratung durch den StFV um eine Subvention angesucht werden.

Zwischen Ansuchen für Großbauprojekte müssen zumindest 10 Jahre liegen.

Kunstrasenspielfelder:

Eine Kunstrasenförderung ist nur möglich, wenn eine Spielfeldgröße von zumindest 100x60m erreicht wird. Ein Kunstrasenplatz mit einer Länge von weniger als 100m bzw. einer Breite von weniger als 60m kann nur dann gefördert werden, wenn aus geografischen Gründen keine andere Lösung möglich ist und der StFV seine Zustimmung erteilt.

Flutlichtanlagen:

Nach einer genehmigten (Kommissionierung durch den StFV erforderlich) und geförderten meisterschaftstauglichen Flutlichtanlage auf dem Hauptspielfeld des Vereins (maximale Förderhöhe € 6.000,--) erhält der Verein erst nach 10 Jahren wieder die Maximalförderung für die Errichtung einer meisterschaftstauglichen Flutlichtanlage durch den StFV zuerkannt.